

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 30. Juni 1983

135. Stück

- 340.** Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen (NR: GP XV RV 1190 AB 1352 S. 145. BR: AB 2674 S. 432.)
- 341.** Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren samt Anhang (NR: GP XV RV 1356 AB 1462 S. 149. BR: AB 2702 S. 433.)

### 340.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

**Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen**

UNITED NATIONS

DER GENERALSEKRETÄR FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Vienna, 27 July 1982

Wien, am 27. Juli 1982

Sir,

Herr Generalsekretär!

Ich beehre mich, auf die in Ihrem Auftrag an mich gerichtete Note vom 27. Juli 1982 Bezug zu nehmen, die in der deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

I am directed by the Secretary General to refer to the Agreement between the Republic of Austria and the United Nations regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization (hereinafter referred to as "the Headquarters Agreement") of 13 April 1967 which provides in its Section 45 that the Agreement shall apply, mutatis mutandis, to other offices of the United Nations set up with the consent of the Government in the Republic of Austria.

„Der Generalsekretär hat mich beauftragt, Bezug zu nehmen auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967 (im folgenden „Amtssitzabkommen“ genannt), welches in Abschnitt 45 eine sinngemäße Anwendung dieses Abkommens auf andere Ämter der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtet werden, vorsieht.

Section 44 of the Headquarters Agreement authorizes the Government of the Republic of Austria and the United Nations Industrial Development Organization to enter into supplemental Agreements. On the basis of that provision the

Abschnitt 44 des Amtssitzabkommens ermächtigt die Regierung der Republik Österreich und die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung zum Abschluß von Zusatzabkommen. Auf Grund dieser Bestimmung haben die

Government and the United Nations Industrial Development Organization have signed the Agreement concerning Social Security for Officials of that Organization on 15 December 1970 (hereinafter referred to as "the Social Security Agreement"), which, having regard to Sections 19 and 20 of the Headquarters Agreement, contains detailed provisions in the field of social security.

Since in the meantime other offices of the United Nations have been set up with the consent of the Government in the Republic of Austria, I have the honour to propose the following with a view to safeguarding the interests, in the field of social security, of the officials of those offices:

### Section I

1. The Social Security Agreement shall apply *mutatis mutandis* to officials of offices of the United Nations set up with the consent of the Government in the Republic of Austria.

2. With regard to officials of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) who are participants in its Provident Fund the provisions of the Social Security Agreement shall apply with the following modifications:

- a) The expression "Pension Fund" used in the Social Security Agreement shall be replaced by the expression "Provident Fund";
- b) Article 6 of the Social Security Agreement shall not apply;
- c) Article 7 of the Social Security Agreement shall apply *mutatis mutandis* to any period of employment with UNRWA in Austria prior to the entry into force of the present exchange of notes.

### Section II

The time-limits mentioned in Articles 15, 16 and 17 of the Social Security Agreement shall in respect of all officials referred to in Section I start to run from the first day of the month following the entry into force of the present exchange of notes.

### Section III

Actions already taken in respect of Section I of the present exchange of notes prior to its entry into force shall be valid.

Regierung und die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung das Abkommen betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation (im folgenden „Abkommen über Soziale Sicherheit“ genannt) am 15. Dezember 1970 unterzeichnet, welches im Hinblick auf Abschnitt 19 und 20 des Amtssitzabkommens Detailregelungen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält.

Nachdem in der Zwischenzeit andere Ämter der Vereinten Nationen mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtet worden sind, beehre ich mich, zur Wahrung der Interessen der Angestellten dieser Ämter für den Bereich der Sozialen Sicherheit folgendes vorzuschlagen:

### Abschnitt I

1. Das Abkommen über Soziale Sicherheit findet entsprechend Anwendung auf Angestellte der Ämter der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtet wurden.

2. Hinsichtlich der Angestellten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), die dessen „Vorsorgefonds“ angehören, gilt in Abänderung der Bestimmungen des Abkommens über Soziale Sicherheit folgendes:

- a) Der im Abkommen über Soziale Sicherheit verwendete Ausdruck „Pensionsfonds“ wird durch den Ausdruck „Vorsorgefonds“ ersetzt;
- b) Artikel 6 des Abkommens über Soziale Sicherheit ist nicht anwendbar;
- c) Artikel 7 des Abkommens über Soziale Sicherheit wird sinngemäß angewendet auf alle Zeiträume einer Beschäftigung bei UNRWA in Österreich, die vor dem Inkrafttreten dieses Notenwechsels liegen.

### Abschnitt II

Die in den Artikeln 15, 16 und 17 des Abkommens über Soziale Sicherheit festgelegten Fristen beginnen hinsichtlich aller Angestellten, auf die in Abschnitt I Bezug genommen ist, mit dem Monatsersten zu laufen, der auf das Inkrafttreten dieses Notenwechsels folgt.

### Abschnitt III

Soweit in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Notenwechsels in Vorwegnahme seines Abschnitts I verfahren wurde, hat es damit sein Bewenden.

If the foregoing is acceptable to the Republic of Austria and on the understanding that the Agreement between the Republic of Austria and the United Nations High Commissioner for Refugees concerning Social Security signed on 6 August 1976 shall not be affected, I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an Agreement between the United Nations and the Republic of Austria which shall enter into force on the first day of the third month following the day the Government has notified the United Nations that the necessary constitutional requirements for entry into force have been fulfilled.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Mowaffak Allaf m. p.

Director-General  
United Nations Office at Vienna

His Excellency  
Ambassador Gerald Hinteregger  
Permanent Representative of Austria  
to the United Nations (Vienna)  
Federal Ministry for Foreign Affairs  
Vienna

Sollte die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmen, und davon ausgehend, daß das am 6. August 1976 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend Soziale Sicherheit nicht berührt wird, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich darstellen, welches am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung den Vereinten Nationen mitteilt, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

DDr. Gerald Hinteregger m. p.

S. E.  
Javier Perez de Cuellar  
Generalsekretär der  
Vereinten Nationen  
New York

Die Ermächtigung zur Abgabe der in Abschnitt III vorgesehenen Mitteilung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; der Notenwechsel tritt gemäß seinem Abschnitt III am 1. August 1983 in Kraft.

Sinowatz

### 341.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

#### ABKOMMEN

#### IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ÜBER DIE ÄNDERUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZUR ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DAS GEMEINSCHAFTLICHE VERSANDVERFAHREN SAMT ANHANG

Brüssel, den 28. Oktober 1982

Herr Botschafter!

Der Gemischte Ausschuß EWG — Österreich  
„Gemeinschaftliches Versandverfahren“ hat mit

seiner Empfehlung Nr. 1/82 vom 7. Juni 1982 eine Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren \*) vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Änderung ist diesem Schreiben beigefügt. Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zu dieser Änderung mitzuteilen, und schlage Ihnen vor, daß sie am 1. Juli 1983 in Kraft tritt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Republik Österreich zu dieser Änderung und zu dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Datum bestätigen wollten.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 599/1973

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

**Klein**

Brüssel, den 28. Oktober 1982

Herr Präsident!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der Gemischte Ausschuß EWG — Österreich „Gemeinschaftliches Versandverfahren“ hat mit seiner Empfehlung Nr. 1/82 vom 7. Juni 1982 eine Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Änderung ist diesem Schreiben beigefügt. Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zu dieser Änderung mitzuteilen, und schlage Ihnen vor, daß sie am 1. Juli 1983 in Kraft tritt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Republik Österreich zu dieser Änderung und zu dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Datum bestätigen wollten.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Republik Österreich zu dem Inhalt Ihres Schreibens, jedoch hinsichtlich des Inkrafttretens vorbehaltlich der Mitteilung über den Abschluß des verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahrens, zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Republik Österreich

**Seyffertitz**

**EMPFEHLUNG NR. 1/82 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG — ÖSTERREICH**

— **Gemeinschaftliches Versandverfahren — vom 7. Juni 1982 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen

über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens ist es grundsätzlich nicht zulässig, daß T2L-Papiere für mit Carnet TIR beförderte Waren ausgestellt werden.

Diese Bestimmung hat insbesondere zur Folge, daß diese Papiere nicht für Gemeinschaftswaren ausgestellt werden dürfen, die mit Carnet TIR von Österreich über ein Drittland nach einem Mitgliedstaat — oder umgekehrt — befördert werden.

In Anwendung der in der Gemeinschaft geltenden Regelung können jedoch Beförderungen zwischen zwei Mitgliedstaaten mit Carnet TIR unter Ausstellung von T2L-Papieren durchgeführt werden, sofern hiebei das Gebiet eines Drittlandes berührt wird.

Unter denselben Bedingungen ist zuzulassen, daß T2L-Papiere im Rahmen des Abkommens ausgestellt werden können. Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens ist daher entsprechend zu ändern —

EMPFIEHLT den Vertragsparteien des Abkommens,

- das Abkommen entsprechend dem Anhang zu dieser Empfehlung mit Wirkung vom 1. Juli 1983 zu ändern;
- einander die Annahme dieser Empfehlung mittels eines Briefwechsels mitzuteilen.

Geschehen zu Wien, am 7. Juni 1982

Für den Gemischten Ausschuß

Der Vorsitzende

**Dr. Paul Steiger**

Anhang

**Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren**

In Artikel 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen

über das gemeinschaftliche Versandverfahren erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Zollstellen stellen für Waren, die im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnets TIR befördert werden, keine Versandpapiere T2L aus, ausgenommen für Waren, die

- auf dem Gebiet einer Vertragspartei entladen werden sollen und zusammen mit Waren befördert werden, die auf dem Gebiet eines

nicht dem Abkommen angehörenden Landes entladen werden sollen, oder

- vom Gebiet einer Vertragspartei über das Gebiet eines Landes, das nicht einem von der Gemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren geschlossenen Abkommen angehört, in das Gebiet der anderen Vertragspartei befördert werden.“

Die Ermächtigung zur Rücknahme des anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels erklärten Vorbehaltes der Ratifikation wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet. Der Vorbehalt wurde am 27. Mai 1983 zurückgenommen.

Sinowatz



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.